

Bildungsscheck NRW - neue Förderkonditionen ab dem 01.03.2019**Bildungsscheck NRW - individueller Zugang**

Sie möchten sich beruflich weiterbilden? Dann können Sie den Bildungsscheck NRW nutzen, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind beschäftigt (auch Minijob)
- Sie sind selbstständig
- Ihr zu versteuerndes Jahreseinkommen beträgt mehr als 20.000 € und weniger als 40.000 € (alleinstehend, einzeln veranlagte Ehepartner) bzw. mehr als 40.000 € und weniger als 80.000 € (gemeinsam veranlagte Ehepartner)
- Sie sind Berufsrückkehrende/r
- Ihr Wohnsitz ist in NRW

Der Bildungsscheck fördert bis zu 50% der Kursgebühr, max. 500 €. Pro Kalenderjahr können Sie einen Bildungsscheck erhalten.

Neu ist die Förderung von E-Learning-Angeboten.

Der Nachweis des zu versteuernden Einkommens erfolgt über:

- Einkommensteuerbescheid,
- Erklärung einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters bzw. einer Fachanwältin/eines Fachanwaltes für Steuerrecht über das zu versteuernde Einkommen oder
- Bescheinigung einer Behörde, aus der das zu versteuernde Jahreseinkommen hervorgeht.

Zum Zeitpunkt der Ausgabe des Bildungsschecks darf der Nachweis (Datum des Dokumentes) nicht älter als 3 Jahre sein.

Bildungsscheck NRW - betrieblicher Zugang

Sie möchten Ihre Mitarbeiter/innen beruflich weiterbilden? Dann können Sie den Bildungsscheck NRW nutzen, wenn Sie als kleinerer und mittlerer Betrieb (KMU) max. 249 Beschäftigte haben und sich die Betriebsstätte in NRW befindet.

Was wird gefördert?

- Weiterbildungen, die der beruflichen Weiterbildung dienen, ausgenommen sind arbeitsplatzbezogene Anpassungsqualifizierungen, z.B. Maschinenbedienerschulungen
- Präsenzkurse und eLearning-Angebote
- Inhouse-Schulungen (betriebsinterne Seminare), mind. 2 Teilnehmende erforderlich

Der Bildungsscheck fördert bis zu 50% der Kursgebühr, max. 500 €. Pro Kalenderjahr können Sie insgesamt 10 Beschäftigte über einen Bildungsscheck fördern.